

**Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten
an der Fachhochschule Stralsund
(Fachhochschulgebührensatzung)
vom 23.04.2010**

Aufgrund von § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Fachhochschulgebührensatzung:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Fachhochschule Stralsund. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen der Fachhochschule Stralsund.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze sind in den Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2) selbst geregelt. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Gebührensatzung.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, die jedoch in die Gebühr nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(4) Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Anwendung.

(5) Besondere Gebührenordnungen der Fachhochschule Stralsund bleiben unberührt.

**§ 2
Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Sofern in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Stelle, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Sofern in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(3) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung M-V. In Fällen, in denen ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung als das Land Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung werden
 - die Gebührenordnung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Stralsund vom 27. Februar 2004 und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Fachhochschule Stralsund (Fachhochschulgebührensatzung) vom 18. Mai 2005

nicht mehr angewendet.

- (3) Bei Inkrafttreten der Gebührensatzung bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Rechtsvorschrift abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 20.04.2010.

Stralsund, 23.04.2010

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund

Prof. Dr. Joachim Venghaus

Die Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Absatz 5 Landeshochschulgesetz M-V erfolgte am 14.06.2010.

Diese Fachhochschulgebührensatzung wurde durch den Rektor der Fachhochschule Stralsund am 15.06.2010 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule verkündet.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Fachhochschule Stralsund

Gebührenverzeichnis

Bereich Studierenden-Service

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.	Gebühren für Prüfungen	je Prüfung	
	Zugangsprüfung für Berufstätige		100,00
2.	Gebühren für Gasthörer	je Semester	
	bis zu 5 SWS		79,00
	bis zu 10 SWS		145,00
	bis zu 15 SWS		210,00
	bis zu 20 SWS		276,00
	bis zu 25 SWS		342,00
	bis zu 30 SWS		407,00
3.	Verwaltungsgebühren		
3.1.	Einschreibegebühr	je erstmaliger Einschreibung	20,00
3.2.	Rückmeldegebühr	je Verfahren	3,00
3.3.	Ausstellen einer Zweitschrift von Urkunden, Zeugnissen, Diploma Supplements	je Seite	4,50
3.4.	Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen, Diploma Supplements	je Seite	2,80
3.5.	Gebühr für Ersatzbeschaffung		
	der Chipkarte	je Chipkarte	11,00
4.	Säumnisgebühren		
4.1.	Verspätete Rückmeldung	je Verfahren	17,00

Zu 1.: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Zu 2.: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu erstatten.

- Zu 3.1. – 3.2: Die Gebühr wird fällig mit der erstmaligen Einschreibung bzw. der Rückmeldung.
Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Einschreibung bzw. die Rückmeldung.
- Zu 3.3. – 3.4. Die Gebühr wird fällig mit der Antragstellung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Verwaltungshandlung.
- Zu 3.5.: Bei einer erneuten Ausstellung einer Chipkarte bei Verlust, Beschädigung oder Datenänderung ist die Gebühr zu entrichten. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die erneute Ausstellung einer Chipkarte.
- Zu 4.1. Die Gebühr wird fällig mit der verspäteten Rückmeldung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Rückmeldung.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Fachhochschule Stralsund

Gebührenverzeichnis

Bereich Hochschulbibliothek

1. Mahngebühr

bei Überschreiten der Leihfrist je Mahnung und Verbuchungseinheit

1. Mahnung	1,50 €
2. Mahnung	3,00 €
3. Mahnung	5,00 €

2. Vormerken eines Informationsmittels

(bei Benachrichtigung per Briefpost)

1,00 €

3. Bestellung von Informationsmitteln im auswärtigen Leihverkehr

je aufgebener Bestellung 1)

3.1. deutscher Leihverkehr	1,50 €
3.2. internationaler Leihverkehr	2,50 €

1) Die von auswärtigen Einrichtungen in Rechnung gestellten Leistungen im Leihverkehr sind zusätzlich durch die Bestellenden zu tragen.

4. Verwaltungsaufwand für Ersatzleistungen

4.1. Ersatz eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €
4.2. Ersatz eines Buchdatenträgers bei Verlust oder Beschädigung	2,50 €
4.3. Ersatz für Informationsmittel bei Verlust oder Beschädigung	30,00 €

(zuzüglich Kosten der Wiederbeschaffung)

5. Anfertigen von Kopien durch Bibliotheksmitarbeiter

je A 4-Seite s/w	0,35 €
je A 3-Seite s/w	0,35 €

6. Datenausgabe

Computerausdruck je A 4-Seite s/w	0,10 €
je A 4-Seite farbig	0,70 €
je A 3-Seite s/w	0,15 €
je A 3-Seite farbig	1,10 €
Datenträger für Datenausgabe	1,00 €

7. Sachauskünfte und Recherchen mit besonders hohem Aufwand

Aufwand bis 1,0 Arbeitsstunde kostenfrei; darüber hinausgehend

je angefangene 0,5 Stunde	27,00 €
---------------------------	---------

Abgesehen von Mahngebühren und Ersatzleistungen werden an der Fachhochschule Stralsund dienstlich veranlasste Gebühren durch internen Mittelfluss zwischen Hochschulbibliothek und den entsprechenden Organisationseinheiten verrechnet.